

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/907cb11c-e245-372b-8c98-77f6717ef054>

Bibliografie

Titel	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
Amtliche Abkürzung	UmweltHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-9

§ 7 UmweltHG - Ausschluss der Vermutung

(1) ¹Sind mehrere Anlagen geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen. ²Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

(2) Ist nur eine Anlage geeignet, den Schaden zu verursachen, so gilt die Vermutung dann nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet ist, den Schaden zu verursachen.

